



ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG - B Ausweis

INFORMATION welche von den Zivilstandsämtern ab dem 31. Juli 2017 zu verteilen ist

Das neue Bürgerrechtsgesetz wird am 01. Januar 2018 in Kraft treten. Mit dem neuen Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht werden die Einbürgerungsvoraussetzungen verschärft. Ab diesem Datum werden nur noch Personen, die über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen, ein Einbürgerungsgesuch einreichen können.

Zudem werden sie ihre Kenntnisse einer Landessprache - im Kanton Wallis Französisch oder Deutsch - nachweisen müssen. Die Bewerberinnen und Bewerber für eine Einbürgerung müssen neu ihre mündlichen Kenntnisse einer lokalen Sprache, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen müssen, und ihre schriftlichen Kompetenzen von mindestens Niveau A2 nachweisen.

Die Vollzugsverordnung des Bundes verschärft die Anforderungen ebenfalls, namentlich indem sie Personen, die in den 3 Jahren vor dem Einbürgerungsgesuch Schulden bei der Sozialhilfe haben, vom Einbürgerungsverfahren ausschliesst.

Die Antragsteller welche noch einen **B Ausweis** haben, können nach wie vor **bis Ende 2017** ein Gesuch stellen. **Damit ihr Einbürgerungsgesuch nach dem aktuellen Recht berücksichtigt wird, müssen sie ihr Einbürgerungsgesuch (Formular: «Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung – Art. 13 BüG») folgendermassen an die Dienststelle für Bevölkerung und Migration des Kantons Wallis zukommen lassen:**

- **per Post mit Einschreiben bis spätestens am Donnerstag den 28. Dezember 2017** an die folgende Adresse:
Dienststelle für Bevölkerung und Migration DBM
Ordentliche Einbürgerungen
Avenue de la Gare 39
1950 Sion

oder

- **bis spätestens am Freitag den 29. Dezember 2017 am 15 Uhr 30 am Schalter der DBM**, an die gleiche Adresse wie oben erwähnt.

Diese Information wird gleichzeitig auf der Webseite der ordentlichen Einbürgerung des Staats Wallis publiziert.

